

Verordnung des Landkreises Harburg über das Landschaftsschutzgebiet

„Klecker Wald und Umgebung“

**in der Stadt Buchholz, den Gemeinden Rosengarten und Seevetal
und im Bereich der Samtgemeinde Jesteburg, Gemeinden
Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg**

vom 17. September 1990

(Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 41 vom 19. Oktober 2000, S. 762 ff.)

**zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2012 (Amtsblatt für den
Landkreis Harburg Nr. 12 vom 22. März 2012, S. 159 ff.)**

Aufgrund der §§ 26, 20 und 54 Abs. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. März 1981 (Nds. GVBl. S. 31), in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 235) wird durch Beschluss des Kreisausschusses verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten Gebiete der Stadt Buchholz, den Gemeinden Rosengarten, Seevetal, Bendestorf, Harmstorf und Jesteburg werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung „Klecker Wald und Umgebung“.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rd. 1.182 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die Forstflächen des Klecker Waldes und die angrenzenden Bereiche. Das Landschaftsschutzgebiet wird im Norden durch die Siedlungen „Neu Eckel - Am Walde“, „Lindhorster Heide“ und die Straße Helmstorf - Klecken, im Osten durch die Ortschaften Helmstorf, Harmstorf und Bendestorf und die Landesstraße 213, im Süden durch die Ortschaften Jesteburg und Itzenbüttel und im Westen durch den Klecker Weg begrenzt.
- (3) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist in der auf Seite 30 veröffentlichten Übersichtskarte dargestellt.
- (4) Die genaue Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ergibt sich allein aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000, von der je eine Ausfertigung beim Landkreis Harburg, der Stadt Buchholz, den Gemeinden Rosengarten und Seevetal und der Samtgemeinde Jesteburg aufbewahrt ist und dort von jedermann während der Sprechstunden kostenlos eingesehen werden kann.

§ 3

Schutzzinhalt und Schutzzweck

- (1) Schutzzinhalt

Das Gebiet des Klecker Waldes ist im Wesentlichen geprägt durch:

- die großen, aus eiszeitlichen Schmelzrinnen entstandenen Reliefunterschiede (größtenteils Trockentäler mit steilen Hängen) im gesamten östlichen Bereich,
- die zum Teil auf bindigen Böden stockenden ausgedehnten Waldgebiete mit Buchen-/ Eichenbeständen, reinen Buchenbeständen und Nadelholzforsten,
- die naturnahen zur Seeve entwässerten kleinen Fließgewässer mit Bruchwaldresten, Quellhorizonten und -mulden in den Tälern südlich von Bendestorf.

(2) Schutzzweck

ist allgemein die Erhaltung und Entwicklung

- des gesamten Landschaftscharakters mit seinen vielfältigen naturnahen Landschaftsbestandteilen als Lebensraum der heimischen Tier- und Pflanzenarten sowie für die Erholung der Menschen,
- der zusammenhängenden Waldgebiete einschließlich der Laubwälder mit ihren Randbereichen,
- der ökologischen Qualität und visuellen Vielfalt der einzelnen Landschaftsbestandteile, insbesondere der naturnahen Stillgewässer, einer mit Hecken und Einzelgehölzen gegliederten Landschaft und der natürlichen und naturnahen Fließgewässer mit ihren angrenzenden Feuchtlebensräumen,
- der eiszeitlich entstandenen besonderen Reliefsituation gegen jegliche Veränderung wie z.B. Überformung oder Abbau.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist unbeschadet sonstiger gesetzlicher Bestimmungen verboten:

- a) Feldgehölze, Hecken, Bäume, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder zu verändern; unbeschränkt bleibt die bisher übliche Nutzung der Sträucher und Bäume, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird oder sie durch Pflanzung standortgerechter Gehölze am gleichen Ort ersetzt werden,
- b) Wald in Nutzflächen anderer Art umzuwandeln, mit Haustieren zu beweiden und Waldränder zu beeinträchtigen,
- c) bisher waldfreie Flächen aufzuforsten oder auf solchen Flächen Sonderkulturen (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen) anzulegen,
- d) Quellen, Wasserläufe, Tümpel, Weiher, Teiche oder sonstige Wasserflächen zu beseitigen (soweit sie natürlich entstanden oder mit wasserbehördlicher Genehmigung angelegt worden sind), zu verändern oder neu anzulegen,
- e) Aufschüttungen vorzunehmen oder Stoffe aller Art einzubringen,
- f) Wege, Straßen und Plätze anzulegen oder wesentlich zu verändern oder auf andere Weise die Bodengestalt zu verändern,
- g) bauliche Anlagen aller Art einschließlich Verkehrsanlagen und militärische Anlagen sowie Einfriedigungen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigungspflicht unterliegen oder nur von vorübergehender Art sind, zu errichten oder äußerlich

- wesentlich zu verändern; unbeschränkt bleiben der Umbau, die Erweiterung und der Wiederaufbau land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen, die Anlage von Weidezäunen und Weideschuppen im Rahmen einer landwirtschaftlichen Nutzung sowie sonstiger der Land- und Forstwirtschaft dienender Bauwerke,
- h) Moore und Heiden zu beseitigen oder zu verändern,
 - i) ortsfeste Drahtleitungen zu bauen oder zu vergrößern,
 - j) Müll- und Schuttabladeplätze sowie Abraumhalden anzulegen,
 - k) Bade-, Camping-, Zelt-, Park- und Lagerplätze sowie sonstige Erholungs- oder Erschließungseinrichtungen anzulegen,
 - l) Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen oder äußerlich wesentlich zu verändern, soweit sie sich nicht auf Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweisschild dienen,
 - m) die Ruhe und die Erholung in Natur und Landschaft zu beeinträchtigen,
 - n) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu zelten, zu parken oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
 - o) Müll, Schutt, Schrott oder sonstige deponiepflichtige Abfälle wegzuwerfen, für den Wegebau zu benutzen oder an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen abzulagern oder das Gebiet auf anderer Weise zu verunreinigen,
 - p) außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren, zu parken oder abzustellen, soweit dies nicht der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken oder dem land- und forstwirtschaftlichen Durchgangsverkehr dient,
 - q) freilebenden Tieren, die sich hier ständig oder vorübergehend aufhalten, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 - r) Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Zulässige Handlungen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken einschließlich der Kulturartenänderung (Nutzungsänderung von Acker- in Grünland und umgekehrt) sowie die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei bleiben unberührt.
- (2) Der land- und forstwirtschaftliche Wegebau ist im Einvernehmen mit dem Landkreis Harburg (untere Naturschutzbehörde) durchzuführen.
Die ordnungsgemäße Unterhaltung (Einbau zerkleinerter Materialien und anschließende Überdeckung mit Sand) der vorhandenen Wirtschaftswege - ohne Verwendung von Baustellenabfällen, größeren Bauschuttbrocken, Kalk, Schlacken oder zement- bzw. bitumenhaltigen Baustoffen - ist freigestellt.
- (3) Die Verbote des § 4 gelten nicht für ordnungsgemäße Erhaltungs- und Unterhaltungsmaßnahmen aufgrund geltender gesetzlicher Vorschriften.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Harburg auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.
- (2) Befreiungen können unter Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden.
- (3) Befreiungen nach Abs. 1 ersetzen nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer, ohne dass eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 genannten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Ziff. 1 NNatG eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.
- (2) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg zum Schutze von Landschaftsteilen („Klecker Wald und Umgebung“) im Landkreis Harburg vom 9. Juli 1969, geändert durch Verordnung des Regierungspräsidenten in Lüneburg vom 10. November 1977, außer Kraft.

Landkreis Harburg

Gellersen
Landrat

L.S.

Röhrs
Oberkreisdirektor